

Arne Maier

- Rechtsanwalt -

RA Arne Maier, Am Kronenhof 2, 73728 Esslingen

Eisenbahn-Bundesamt

- z.Hd.v. Herrn Gerald Hörster -
Heinemannstr. 6

53175 Bonn

vorab per Fax: 0228 / 9826-199

Esslingen, den 30.08.2013

AZ: S21-GWM

„Stuttgart 21“

**erneute Beschwerde gegen Ihre Stuttgarter Außenstelle
wegen Geheimniskrämerei um die Umweltverträglichkeitsprüfung**

Sehr geehrter Herr Hörster,

ich fordere Sie auf, mir unverzüglich, spätestens bis Freitag, den 06.09.2013, Auskunft darüber zu erteilen, ob das Eisenbahn-Bundesamt bereits darüber entschieden hat, ob in dem 7. Planänderungsverfahren zum PFA 1.1 des Tunnelprojekts „Stuttgart 21“ eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, und mir Ihre vermeintliche Entscheidung bis zum genannten Termin zugänglich zu machen.

Für einen etwaigen Auslagenersatz erteilen Sie bitte eine Rechnung.

Mit meinem Schreiben vom 05.07.2013 hatte ich mich bei Ihnen über das Verhalten Ihrer Stuttgarter Außenstelle im Zusammenhang mit der Kumulation der Planänderungen 5, 7, 9, 10 und 11 zum PFA 1.1 des Tunnelprojekts „Stuttgart 21“ beschwert. Laut Ihrer Antwort vom 01.08.2013 (Ihr Zeichen: Pr.2312-23pp/012-0248#040, Frau Ziplys) will das Eisenbahn-Bundesamt in dem Verfahren beim VGH Mannheim demnächst einen weiteren Schriftsatz vorlegen und sich dabei auch mit meinem Vorbringen befassen; ein solcher Schriftsatz liegt mir bisher nicht vor.

Arne Maier

- Rechtsanwalt -
Mitglied der
Rechtsanwaltskammer Stuttgart

Am Kronenhof 2

73728 Esslingen

Tel.: 0711 / 39 66 405

Fax: 0711 / 35 79 41

www.rechtsrat.ws

info@rechtsrat.ws

USt-IdNr. DE251948629

Meine heutige Beschwerde betrifft die Geheimniskrämerei Ihrer Stuttgarter Außenstelle um die UVP-Pflichtigkeit der 7. Planänderung zum PFA 1.1 und um die Frage, ob Ihre Stuttgarter Außenstelle insoweit bereits entschieden hat, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Einerseits erweckt Ihre Stuttgarter Außenstelle gegenüber der Vorhabenträgerin und der Anhörungsbehörde den Eindruck, sie habe bereits entschieden, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben soll; andererseits gibt sie - entgegen § 3a Satz 2 UVPG - eine vermeintliche Entscheidung nicht bekannt und verweigert mir auch auf Anfrage die Auskunft über eine etwaige Entscheidung. Im Einzelnen verweise ich hierzu auf mein beigefügtes Schreiben an Ihre Stuttgarter Außenstelle vom 30.08.2013.

Die Erörterungsverhandlung zur 7. Planänderung zum PFA 1.1 sowie zu weiteren Planänderungen soll fortgesetzt werden ab Montag, den 09.09.2013. Sowohl ich und alle übrigen Betroffenen als auch die Vorhabenträgerin und die Anhörungsbehörde können verlangen, vor dieser Erörterungsverhandlung, also bis spätestens Freitag, den 06.09.2013, darüber informiert zu werden, ob die behandelten Planänderungen UVP-pflichtig sind bzw. ob und ggf. wie das Eisenbahn-Bundesamt über die UVP-Pflichtigkeit bereits entschieden hat. Die Erörterungsverhandlung müsste ausgesetzt werden, wenn diese Information nicht rechtzeitig vor der Verhandlung vorliegen sollte.

Mit freundlichen Grüßen

Arne Maier, Rechtsanwalt